

info@ubomi.net

Vereinfachter Zuwendungsnachweis nach § 50 Abs. 2 Nr. 2b EStDV Geldzuwendungen/Mitgliedsbeitrag

Wenn Sie Ubomi e.V. mit bis zu € 300,- im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie keine gesonderte Zuwendungsbestätigung ("Spendenbescheinigung") von uns. Es genügt, wenn Sie dieses Dokument mit einer Buchungsbestätigung, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen. Der Verwendungszweck sollte die Angabe "Spende" enthalten. Für darüber hinaus gehende Zuwendungen ist eine vom Verein ausgestellte 'Bestätigung über Geldzuwendungen' nach amtlich vorgeschriebenem Muster erforderlich, die wir Ihnen bei Bedarf gerne ausstellen. Geben Sie hierfür bitte ihre Email-Adresse oder Postadresse im Verwendungszweck an.

Wir sind wegen Förderung mildtätiger Zwecke und gemeinnütziger Zwecke: Förderung der Jugenhilfe und Förderung der Erziehung und Bildung nach dem letzten uns zugegangenen Freistellungsbescheid bzw. nach der Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid des Finanzamtes Hannover-Nord StNR 25/207/280 80 vom 13.03.2018 für den letzten Veranlagungszeitraum nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes von der Körperschaftsteuer und nach § 3 Nr. 6 des Gewerbesteuergesetzes von der Gewerbesteuer befreit.

Es wird bestätigt, dass die Zuwendung nur zur Förderung (Förderung der Jugendhilfe und Förderung der Erziehung und Bildung) verwendet wird.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitgliedbeiträge als auch für Spenden, die ihm zur Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.

Vielen Dank für Ihre Spende im Namen des Ubomi e.V.

Biggi Hägemann Vorsitzende